

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2018

Nr. 26

Rostock, 02.07.2018

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Magisterstudiengang Evangelische Theologie der Universität
Rostock vom 18. Juni 2018

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Anlage 2: Diploma Supplement (Deutsch)

Anlage 3: Diploma Supplement (Englisch)

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Magisterstudiengang
Evangelische Theologie
der Universität Rostock**

Vom 18. Juni 2018

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert wurde, und der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (ABl. EKD 2009 S.113), der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S.33) und der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37), hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums, Studienberatung
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Leistungspunktsystem und Modulstruktur
- § 6 Individuelles Teilzeitstudium
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Anwesenheitspflicht
- § 9 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 10 Auslandsaufenthalte
- § 11 Praktische Studienzeiten
- § 12 Organisation von Studium und Lehre
- § 13 Anerkennung

III. Prüfungen und Prüfungsorganisation

- § 14 Moduleleistungen, Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Modul- und Prüfungsleistungen
- § 16 Mündliche Modul- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungstermine
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Freiversuch
- § 20 Sonderregelungen zum Nachteilsausgleich
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Bewertung und Notenbildung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Widerspruchsverfahren
- § 24 Bescheinigung über die endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 25 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 26 Prüfungsausschuss
- § 27 Prüfungspersonen

IV. Zwischenprüfung

- § 28 Ziel der Zwischenprüfung
- § 29 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 30 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

- § 31 Gliederung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 32 Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 33 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 34 Zeugnis über die Zwischenprüfung

V. Magisterprüfung

- § 35 Ziel der Magisterprüfung
- § 36 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 37 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
- § 38 Gliederung, Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 39 Magisterarbeit
- § 40 Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung
- § 41 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 42 Zusatzfächer
- § 43 Zeugnis und Magisterurkunde

VI. Schlussbestimmungen

- § 44 Übergangsbestimmungen
- § 45 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan
- Anlage 2: Diploma Supplement (Deutsch)
- Anlage 3: Diploma Supplement (Englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Evangelische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Evangelische Theologie wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß §§ 18 und 19 Landeshochschulgesetz verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Evangelische Theologie ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht endgültig verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Gleiches gilt, wenn die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums, Studienberatung

(1) Der Studiengang „Magister Theologiae“ zielt darauf, die Kompetenz zu einer theologisch-wissenschaftlich begründeten Urteilsbildung zu vermitteln. Er soll die Studierenden dazu qualifizieren,

- die Rede von Gott in ihren biblischen Grundlegungen sowie ihren historischen, kulturellen und aktuellen Kontexten analysieren zu können,
- die Bedeutung der christlich-theologischen Perspektive für ein kritisches Verständnis und eine konstruktive Gestaltung individuellen Lebens und gesellschaftlicher Wirklichkeit zu erkennen,
- die Christenumspraxis in unterschiedlichen Kontexten von Kirche und Gesellschaft kompetent darzustellen,
- in lebensweltlichen Zusammenhängen Einsichten evangelischer Theologie ins Gespräch zu bringen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Magister Theologiae“ beziehungsweise einer Magistra-Theologin/eines Magister-Theologen (jeweils abgekürzt: „Mag. Theol.“) verliehen.

(3) Die Beratung zu allgemeinen Angelegenheiten des Studiums erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Universität Rostock. Innerhalb der Theologischen Fakultät wird die Studienberatung durch die Studienfachberatung verantwortlich wahrgenommen. Sie berät unter anderem zum Konzept und zu den Inhalten des Studiums, zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten, zu Fragen der Studienorganisation, bei nicht bestandenen Prüfungen, zur Belegung von Wahlpflichtmodulen und bei Auslandsaufenthalten. Die Studienfachberatung arbeitet eng mit der Allgemeinen Studienberatung zusammen. Darüber hinaus beraten alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Belangen ihres Fachgebietes.

(4) Studienanfängerinnen und Studienanfänger haben am Beginn des ersten Semesters an einer obligatorischen Studienberatung teilzunehmen. Zu diesem Zweck bietet die Theologische Fakultät Einführungsveranstaltungen an, die über Struktur und Inhalte des Studiums der Evangelischen Theologie informieren.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Das Masterstudium Evangelische Theologie kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.
- (2) Der Masterstudiengang Evangelische Theologie wird in deutscher Sprache angeboten. Für den Studiengang werden darüber hinaus Sprachkenntnisse in Griechisch, Hebräisch und Latein auf dem Niveau der Abiturergänzungsprüfung benötigt. Diese Kenntnisse müssen entweder bei Studienbeginn nachgewiesen oder während des Grundstudiums erworben werden. Sie sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung.
- (3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt 10 Semester. Sind die Sprachen Hebräisch, Griechisch oder Latein während des Grundstudiums zu erlernen, verlängert sich die Regelstudienzeit für jede nachzulernende Sprache um ein Semester, insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester.
- (4) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, die sich auf ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein viersemestriges Hauptstudium verteilen. Das Studium wird mit einer zweisemestrigen Integrations- und Examensphase abgeschlossen.
- (5) Das Grundstudium umfasst 120 Leistungspunkte. Im Pflichtbereich sind sechs Module im Umfang von 54 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 60 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von sechs Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen sechs Leistungspunkte auf die Zwischenprüfung. Das Hauptstudium umfasst 120 Leistungspunkte. Im Pflichtbereich sind 4 Module im Umfang von 30 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 78 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu studieren. Die Integrations- und Examensphase umfasst fünf Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten. Sowohl die Modulprüfungen der Integrationsmodule als auch das Examensmodul selbst sind Teil der ersten Theologischen Prüfung bzw. der Prüfung zum Master Theologiae. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte zu erwerben.
- (6) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.
- (7) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.
- (8) Der Wahlbereich dient einer interdisziplinären Einordnung des Faches. Anstelle der im Prüfungs- und Studienplan genannten Wahlmodule können unter Berücksichtigung dieser Qualifikationsziele in Absprache mit der Studienfachberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und gemäß § 13 anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.
- (9) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5

Leistungspunktsystem und Modulstruktur

- (1) Das Studium gliedert sich in Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule). Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen auch über zwei aufeinander folgende Semester. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in § 7 und in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Eine Beschreibung aller Module befindet sich im Modulhandbuch. Im Modulhandbuch sind universitätseinheitlich für jedes Modul die gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz erforderlichen Beschreibungen festzuhalten. Die Anlage 1 enthält eine Auflistung der Module des Studiengangs mit Angaben zu: Regelprüfungstermin, Präsenzlehre, Dauer des Moduls, Termin des Moduls, zu erzielende Leistungspunkte sowie Anzahl, Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen und Prüfungs- und Modulleistungen. Detailliertere Modulbeschreibungen enthält das elektronische zentrale Modulverzeichnis der Universität Rostock.
- (2) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind im Schnitt 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Dieser Studienumfang soll bei der Auswahl von Wahlpflicht- und Wahlmodulen eines Semesters nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Die Vergabe der Leistungspunkte ist regelmäßig an das Bestehen einer Prüfung gebunden und erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls durch die zu erbringende Modulleistung oder nach erfolgreichem Abschluss von Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung sowie der Magisterprüfung.
- (4) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 6

Individuelles Teilzeitstudium

- (1) Die Kandidatin/Der Kandidat kann gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden maximal zwei Semestern wegen einer von ihr/ihm ausgeübten Berufstätigkeit oder wegen familiärer Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Moduleile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Moduleile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Moduleile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.
- (3) Im Fall des Absatz 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in § 17 genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Kandidatin/des betreffenden Kandidaten unberührt.
- (4) Jede Kandidatin/Jeder Kandidat kann die Regelung nach Absatz 1 maximal drei Mal in Anspruch nehmen.
- (5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, kann der Prüfungsausschuss die Zahl der Teilzeitstudierenden pro Semester begrenzen, aber nicht weniger als auf 5 % der Studierenden des Semesters. Übersteigt die Nach-

frage diese Zahl, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Bedeutung der von den Studierenden vorgebrachten Gründen.

§ 7 Lehr- und Lernformen

(1) Die Inhalte des Studiums werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen vermittelt. Die Lehrveranstaltungsarten sind durch die Anwendung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen gekennzeichnet. In der Regel werden die Lehrveranstaltungen nur einmal jährlich angeboten. Folgende Lehrveranstaltungsarten kommen im Masterstudiengang Evangelische Theologie zum Einsatz:

- Vorlesung
In einer Vorlesung wird den Studierenden der Lehrstoff vorwiegend als Vortrag der Lehrenden/des Lehrenden mit Unterstützung von Medien (Tafeln, Folien, Skripte) präsentiert. Vorlesungen beziehungsweise Repetitorien können als Präsenz- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.
- Seminar
In einem Seminar erhalten die Studierenden Gelegenheit, Textlektüre zu betreiben, selbstständig erarbeitete Erkenntnisse vorzutragen, zur Diskussion zu stellen und in schriftlicher Form zu präsentieren. Seminare können als Präsenz- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.
- Übung
In einer Übung, die nicht überwiegend praktischer Art ist, bearbeiten die Studierenden vorgegebene Übungsaufgaben zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse und der Vermittlung fachspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Eine Übung bietet die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Problemlösungen zu diskutieren und Mittel zur Selbstkontrolle des erreichten Kenntnisstandes zu verwenden.
- Repetitorium
In einem Repetitorium findet unter Verwendung unterschiedlicher Arbeitsweisen eine Wiederholung und Konzentration des bisher Erarbeiteten zu Examensvorbereitungszwecken statt.
- Praktikum
Ein Praktikum wird außeruniversitär in einem kirchlichen Arbeitsfeld oder einem Unternehmen durchgeführt. Dabei werden die bis dahin im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis angewendet und betriebsorganisatorische Abläufe und Arbeitsmethoden erlernt.
- Exkursion
Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die in einer anderen als der universitären Umgebung stattfinden. Dazu gehören beispielsweise Studienfahrten oder Geländepraktika, die aus fachlichen Gründen in praxisnahen Umgebungen beziehungsweise an externen studienrelevanten Orten durchgeführt werden.

(2) Das Erreichen der Studienziele setzt neben der Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium voraus.

(3) Exkursionen können im Rahmen aller Lehrveranstaltungen des Studiengangs stattfinden. Sofern keine Anwesenheitspflicht besteht, wird eine Teilnahme empfohlen. Die Kosten können in der Regel nicht durch die Universität Rostock getragen werden.

§ 8 Anwesenheitspflicht

(1) Für Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen des Lernziels die regelmäßige oder aktive Beteiligung der Kandidatinnen und Kandidaten in der Lehrveranstaltung erforderlich ist, kann eine Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung vorgesehen werden, wenn in der konkreten Lehrveranstaltung spezielle Techniken, Didaktiken,

Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können. Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht hiernach in Seminaren, Übungen und Praktika eine Anwesenheitspflicht. Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt hier als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Sitzungen der Lehrveranstaltung unentschuldigt versäumt wurden. Auch können während des Studiums Exkursionen durchgeführt werden, an denen zum Erreichen des Lernziels teilzunehmen ist. Ist das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Modulprüfung.

(2) Abwesenheit ist grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung oder der Exkursion unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail); sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin/den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(3) Kann die Kandidatin/der Kandidat schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen (zum Beispiel eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Entsprechendes gilt, wenn an einer Exkursion nicht oder nur teilweise teilgenommen werden konnte. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin/den Dozenten nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Zeitaufwand für die Erbringung dieser darf maximal die zweifache Dauer der versäumten Unterrichtszeit betragen.

(4) Wird das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme bei einer Kandidatin/einem Kandidaten nicht erfüllt und kann auch keine Äquivalenzleistung erbracht werden, so ist dies von der Dozentin/dem Dozenten schriftlich und unter Angabe der Gründe dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Dieser erlässt einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an den Prüfungsausschuss statthaft.

§ 9

Zugang zu Lehrveranstaltungen

Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der Kapazitätsverordnung. Melden sich zu Lehrveranstaltungen mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so führt die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person zur Vergabe der Plätze ein Losverfahren unter denjenigen Studierenden durch, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul prüfplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig angemeldet haben und die in der Modulbeschreibung vorausgesetzten Vorleistungen für die Teilnahme erfüllen. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Auslandsaufenthalte

Die Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes ist möglich und frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Kandidatin/der Kandidat zunächst einen thematischen Schwerpunkt und sucht Kontakt zur Fachstudienberatung und zusätzlich zum Rostock International House. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Evangelische Theologie zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Kandidatin/der Kandidat und die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Aufnahme des Auslandsaufenthaltes eine Lehr- und Lernvereinbarung ab, die bei Änderungen auch aktualisiert werden kann. In dieser Vereinbarung sollen insbesondere die Lernziele und -inhalte, der Zeit- und Sachplan, zu belegende Lehrveranstaltungen und zu erbringende Leistungen, sowie die Änderungsmöglichkeiten der Lehr- und Lernvereinbarung

festgehalten werden. Zur Prüfung der Anerkennungsmöglichkeit der im Ausland zu erbringenden Leistungen soll vor Antritt des Auslandsaufenthaltes eine Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss erfolgen.

§ 11 Praktische Studienzeiten

(1) Während des Studiums sind praktische Studienzeiten im Umfang von vier Wochen (135 Stunden) abzuleisten, in deren Rahmen in einer Kirchengemeinde oder religionsaffinen Einrichtung unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum). Die praktische Studienzeit kann auch im Ausland absolviert werden. Das berufsbezogene Praktikum wird durch eine vorbereitende Lehrveranstaltung an der Fakultät begleitet.

(2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die/der Praktikumsbeauftragte der Theologischen Fakultät rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich bei der/dem Praktikumsbeauftragten der Theologischen Fakultät einzureichen. Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, anerkannt werden.

(3) Die praktische Studienzeit ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht der Kandidatin/des Kandidaten zu ergänzen.

(4) Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen, die Teilbarkeit des berufsbezogenen Praktikums und Regelungen zur Überprüfung der Ableistung des Praktikums erlässt der Fakultätsrat unter Beachtung der Vorgaben des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages eine Richtlinie als Praktikumsordnung.

§ 12 Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) erarbeitet das Studienbüro in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen für jede Matrikel und für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (z. B. Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studienbüro. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Theologischen Fakultät unterstützt.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studienbüro.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studienbüro mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

§ 13 Anerkennung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden.

- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind auch die von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung sowie der Masterprüfung in dem gleichen Studiengang werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anerkannt. Als Fehlversuche anzuerkennen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen eines anderen Studienganges, die denen im Masterstudiengang Evangelische Theologie im Wesentlichen entsprechen.
- (4) Im Übrigen gilt die Anerkennungssatzung der Universität Rostock ergänzend.

III. Prüfungen und Prüfungsorganisation

§ 14

Modulleistungen, Prüfungsvorleistungen

- (1) Auf Modulleistungen gemäß § 5 Absatz 3 finden die §§ 18 und 19 keine Anwendung.
- (2) Modulleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem Masterstudiengang Evangelische Theologie an der Universität Rostock eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie die ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Nur in Ausnahmefällen können mit Genehmigung des Rektorats auch während einer Beurlaubung Modulleistungen abgelegt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulleistungen sind zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen. Eine Wiederholung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (4) In einem Modul können zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Prüfungsleistung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). Die Prüfungsvorleistungen können bewertet und benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein. Prüfungsvorleistungen können sein: Anwesenheitspflicht gemäß § 8 sowie Referate/Präsentationen. Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 15

Schriftliche Modul- und Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Modul- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul Lehrveranstaltungen ausnahmsweise in einer anderen als in der deutschen Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischen- und der Masterprüfung sind von zwei Prüferinnen/Prüfern selbständig und unabhängig voneinander zu bewerten.
- (3) Für schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, kann die Prüferin/der Prüfer verlangen, dass eine elektronische Fassung, gegebenenfalls auf einem Datenträger, vorgelegt wird, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Wird dem nicht nachgekommen, gilt § 18 Absatz 1 entsprechend. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.
- (4) Über Art und Umfang der zulässigen Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Mündliche Modul- und Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Modul- und Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsfach in der Regel nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird von einer Prüferin/einem Prüfer oder von der Beisitzerin/vom Beisitzer geführt und unterzeichnet. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als zum Zuhören zugelassen, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 17

Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Daneben kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen. Die Zwischenprüfung und die Fachprüfungen der Magisterprüfung finden in der Regel in der 4. bis 6. Semesterwoche statt.
- (2) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüferinnen/Prüfer und die Prüfungsräume sind der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel der Prüfperson oder des Prüfungsortes ist zulässig.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt oder wenn sie/er den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilleistungen bestehen, bleiben die Teilleistungen, die bis zu einem anerkannten Rücktritt oder Versäumnis der anderen Teilleistungen dieser Prüfung bereits erbracht wurden, vom Rücktritt oder Versäumnis unberührt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungs-

gemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden und wiederholten Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss diese Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19 Freiversuch

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die gesamte Zwischenprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums gemäß § 29 Absatz 1 oder die gesamte Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 37 Absatz 1 erstmalig vollständig abgelegt, so gilt die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Die Kandidatin/Der Kandidat hat der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, dass sie/er von dem Freiversuch Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung des Grundstudiums beziehungsweise des Hauptstudiums beim Prüfungsamt einzureichen. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass die Kandidatin/der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Magisterprüfung erfüllt hat.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Fachprüfung im Freiversuch nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 18 Absatz 3) für nicht bestanden erklärt. Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Fachprüfung ist innerhalb der aus § 33 Absatz 2 beziehungsweise § 41 Absatz 3 folgenden Fristen erneut abzulegen, anderenfalls gilt die Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein zweiter Freiversuch bei der Zwischenprüfung oder bei der Magisterprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Eine in einem Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(5) Ein Studium gilt für Zeiten einer aktiven Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in Organen der Studierendenschaft als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1, soweit sie die Kandidatin/den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 20 Sonderregelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Moduleleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Entscheidung wird auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

(2) Während der Mutterschutzfrist dürfen Modul- und Prüfungsleistungen nur entsprechend §§ 3 ff. Mutterschutzgesetz (MuSchG) erbracht werden. Für die Kandidatinnen, für die diese Schutzbestimmungen gelten, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen festlegen.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer Prüfung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Prüfung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Bei einer schriftlichen Prüfungsleistung müssen die Mängel soweit möglich noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 22

Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung der Modul- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modul- oder Prüfungsleistung aus zwei Teilleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieser Teilleistungen. Die Noten der Teilleistungen gehen gleich gewichtet in die Note ein. Bei der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Modul- und Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 23

Einsicht in Prüfungsakten und Widerspruchsverfahren

(1) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Akteneinsichtsrechte wird der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung, gerechnet ab der Notenbekanntgabe, auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Die Kandidatin/Der Kandidat kann gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung zu erheben. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität Rostock weiter. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

(3) Der Widerspruch und die Klage gegen den Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs haben aufschiebende Wirkung. Infolge der aufschiebenden Wirkung erfolgt die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens in den Prüfungen, für die die Kandidatin/der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen vor der Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs erfüllt hatte. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels begründet keinen Anspruch auf Wiederholung einer Prüfung, die als endgültig nicht bestanden bewertet wurde, oder auf Zulassung zu Prüfungen, deren Zulassungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs nicht erfüllt waren. Prüfungen, die nach der Bekanntgabe des Bescheides über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels durchgeführt werden, gelten rückwirkend als nicht unternommen, wenn der Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs im Ergebnis des Rechtsschutzverfahrens bestandskräftig wird.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat kann gegen die Bewertung von Modul- und Prüfungsleistungen eine Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung ist auch in Bezug auf die Bewertung von Prüfungsvorleistungen möglich. Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertungsentscheidung zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet die Gegenvorstellung den Prüferinnen/Prüfern, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet, zur unverzüglichen Stellungnahme und Überprüfung zu. Bei der Prüfung sind die Bewertung und die für sie maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen. Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten die Entscheidung über die Gegenvorstellung mit. Der Prüfungsausschuss kann Näheres zum Verfahren bestimmen. Ist in einem späteren förmlichen Rechtsschutzverfahren die Bewertung einer Prüfung oder die Frage nach dem Erfolg einer Prüfungsvorleistung Gegenstand der Anfechtung, so kann die Unaufklärbarkeit des Sachverhalts der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zugutekommen, wenn sie/er nicht zuvor eine Überprüfung der Bewertungsentscheidung im Wege der Gegenvorstellung herbeigeführt hat.

§ 24

Bescheinigung über die endgültig nicht bestandene Prüfung

Wurde die Zwischenprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin/dem Kandidaten zudem eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 25

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Zwischen- oder der Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem studentischen Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist berechtigt, eine Vertreterin/einen Vertreter in den Prüfungsausschuss zu entsenden (§ 4 Absatz 3 GüV).
- (2) Die/der Vorsitzende, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter müssen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gehören. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tat-

sächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters. Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Stimmabgabe und Stellungnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses auch im schriftlichen Wege oder per E-Mail eingeholt werden (Umlaufverfahren). Die Entscheidung ist dem Prüfungsausschuss zur mündlichen Beratung vorzulegen, wenn ein Mitglied mit der Behandlung als Umlaufsache nicht einverstanden ist. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Das Prüfungsamt organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses und führt die Prüfungsakten.

§ 27 Prüfungspersonen

(1) Als Prüferin/Prüfer dürfen in der Regel Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere nach Landes- oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder in den zurückliegenden zwei Semestern ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer das entsprechende Kirchliche Theologische Examen beziehungsweise die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen nach Absatz 1 bestellt. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden und auch auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden. Die Kandidatin/der Kandidat kann Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Wird eine Modul- oder Prüfungsleistung veranstaltungsbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. Die Namen der Prüferinnen/Prüfer werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfperson ist zulässig.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. § 26 Absatz 8 gilt entsprechend.

IV. Zwischenprüfung

§ 28

Ziel der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Durch die erfolgreiche Absolvierung der Zwischenprüfung gelten die Module des Grundstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer fachlich zugehörigen Prüfungsleistung verbunden sind.

§ 29

Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits bei Studienbeginn die geforderten Kenntnisse in den drei alten Sprachen nachweisen, legen die Zwischenprüfung am Ende des vierten Fachsemesters ab. Im Falle von § 4 Absatz 3 Satz 2 kann sich die Regeldauer des Grundstudiums um bis zu zwei Semester verlängern. Die Zwischenprüfung ist dann zum Ende der verlängerten Regeldauer abzulegen. Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nach § 30 Absatz 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Kandidatin/Der Kandidat kann vom Regelprüfungstermin für die Zwischenprüfung um höchstens ein Semester abweichen. Wird diese Frist überschritten, so sind die Versäumnisgründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung zu vertreten, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Es gilt dabei nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Versäumnisgründe an, ist von ihm ein neuer Termin anzu-beraumen, der der Kandidatin/ dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Termin soll in der Regel, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungszeitraum bestimmt werden. Für Prüfungen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, kann diese Frist nach Maßgabe des Prüfungsausschusses um ein weiteres Semester verlängert werden. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist bis zum 1. September zu stellen, wenn die Prüfung im Wintersemester abgelegt werden soll, und bis zum 1. März, wenn die Prüfung im Sommersemester erfolgen soll. Er ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den Unterlagen gemäß § 30 Absatz 2 schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die nach § 31 Absatz 2 vorgezogene Prüfungsleistung muss beim Prüfungsamt vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Auf den Nachweis der zur Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen Unterlagen gemäß § 30 Absatz 2 wird verzichtet. Das Prüfungsamt bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus.

§ 30

Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsbezeichnung besitzt,
2. das Modul „Propädeutik der Evangelischen Theologie“ abgeschlossen hat,
3. den Nachweis über die Teilnahme an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn des 1. Semesters besitzt,
4. die erforderlichen Sprachprüfungen erfolgreich abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
5. die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und das Interdisziplinäre Basismodul abgeschlossen hat oder in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird,
6. wer je eine der bestandenen Hausarbeiten in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament sowie Kirchengeschichte oder Systematische Theologie vorgelegt hat,
7. die vorgezogene Einzelprüfung gemäß § 31 Absatz 2 abgelegt hat,
8. die Prüfung in Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments abgelegt hat,
9. das Basismodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie abgeschlossen hat,
10. in den Magisterstudiengang Evangelische Theologie an der Universität Rostock während des letzten der Zwischenprüfung vorausgehenden Semesters immatrikuliert war und nicht beurlaubt ist.

Die zwei in Nummer 6 geforderten exegetischen Hausarbeiten (Proseminararbeiten) müssen in einem prüfungsförmlichen Verfahren (Bearbeitungsfrist sechs Wochen) erstellt werden. Nur in Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Rektorats auch während einer Beurlaubung die Zwischenprüfung abgelegt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe dieser Ordnung (bestandene Module),
3. die Nachweise über die nach Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat, beziehungsweise ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die zweite mündliche Prüfung abgelegt werden soll (§ 31 Absatz 1 Nr. 3).

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung eines Nachweises (Scheins) innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach Ablauf der Meldefrist zur Zwischenprüfung gestatten. Ist eine Kandidatin/ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die nach Absatz 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise das Erste Kirchliche Theologische Examen/die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.

§ 31

Gliederung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen und zwei mündlichen Fachprüfungen:
 1. Einer Klausur von 180 Minuten in den Fächern Altes oder Neues Testament. Die Klausur wird in dem Fach geschrieben, in dem keine Belegexegese vorliegt (§ 30 Absatz 1 Nr. 6);
 2. einer mündlichen Prüfungen von 20 Minuten im Fach Kirchengeschichte;
 3. einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten in dem biblischen Fach, in dem keine Klausur nach Nr. 1 geschrieben wurde. Sie kann durch eine mündliche Prüfung in den Fächern Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie oder Religionspädagogik ersetzt werden. Die Wahl des Fachgebietes, in dem geprüft wird, erfolgt durch die Kandidatin/den Kandidaten. Sie/Er hat die Wahl bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung mitzuteilen.
- (2) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Eine der beiden mündlichen Prüfungen findet im Anschluss an eine Lehrveranstaltung während des Grundstudiums statt (vorgezogene Prüfungsleistung).
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die für das jeweilige Fachgebiet angeboten werden.
- (4) In der Klausur soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt.

§ 32

Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Bewertung der drei Prüfungsleistungen sowie die Bildung der Fachnoten richten sich nach § 22. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich analog § 22 Absatz 3 aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Fachnoten.

§ 33

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung kann in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden. Bei Versäumnis der Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Kandidatin/dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihr/ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber

Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wurde die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt als endgültig nicht bestanden, gilt § 24.

§ 34

Zeugnis über die Zwischenprüfung

(1) An die bestandene Zwischenprüfung schließt sich innerhalb des nächsten Semesters ein Beratungsgespräch an. Gegenstand des Beratungsgesprächs mit der Studiendekanin/dem Studiendekan sind die Prüfungsergebnisse und die weitere Studiengestaltung. Das Datum des Beratungsgesprächs ist auf dem Zeugnis der Zwischenprüfung zu vermerken.

(2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von 14 Tagen nach dem Beratungsgespräch, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

V. Magisterprüfung

§ 35

Ziel der Magisterprüfung

Das Studium der Evangelischen Theologie in den Studiengängen Pfarramtsstudium und Magister Theologiae schließt mit der Ersten Theologischen Prüfung beziehungsweise der Prüfung zum Magister Theologiae ab. In ihr weisen die Kandidatinnen/die Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen/Theologen nach. Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie - unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer - eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen. Durch die erfolgreiche Absolvierung der Magisterprüfung gelten die Module des Hauptstudiums und der Integrationsphase als abgeschlossen, die nicht mit einer fachlich zugehörigen Prüfungsleistung verbunden sind.

§ 36

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung wird am Ende des 10. Fachsemesters, im Falle von § 4 Absatz 3 Satz 2 spätestens am Ende des 12. Fachsemesters abgelegt. Sie kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nach § 37 Absatz 1 nachgewiesen sind.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat kann vom Regelprüfungstermin für die Magisterprüfung nach Absatz 1 um höchstens vier Semester abweichen. Wird diese Frist überschritten, so sind die Versäumnisgründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung zu vertreten, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Es gilt dabei nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Versäumnisgründe an, ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Termin soll in der Regel, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungszeitraum bestimmt werden. Für Prüfungen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, kann diese Frist nach Maßgabe des Prüfungsausschusses um ein weiteres Semester verlängert werden. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterarbeit ist bis zum 1. September zu stellen, wenn die Prüfung im Wintersemester abgelegt werden soll, und bis zum 1. März, wenn die Prüfung im Sommersemester erfolgen soll. Er ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich mit den Unterlagen gemäß § 37 Absatz 2 beim Prüfungsamt abzugeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach dem Antragsstichtag schriftlich mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

1. die bestandene Zwischenprüfung oder eine ihr gemäß § 13 als gleichwertig anerkannte Prüfung,
2. die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen,
3. der Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums und den Eintritt in die Integrations- und Magisterphase ohne aktuelle Beurlaubung,
4. der Nachweis über drei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hauptseminararbeiten in den Fächern Altes Testament; Neues Testament; Kirchengeschichte; Systematische Theologie oder Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie; eine der drei Hauptseminararbeiten kann aus dem Fach vorliegen, in dem bereits eine Proseminararbeit angefertigt wurde,
5. Nachweise über die Anfertigung einer mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten Predigtarbeit und eines mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten katechetischen oder religionspädagogischen Unterrichtsentwurfs,
6. Nachweis über das mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Philosophicum,
7. Nachweis eines Gemeindepraktikums einschließlich Auswertung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Absatz 1 sowie
2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe dieser Ordnung (bestandene Module),
3. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber, dass sie/er keine Magisterprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat und sich auch nicht in einem solchen oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
4. Fachvorschlag für die Magisterarbeit und Einverständnis der Betreuerin/ des Betreuers gemäß § 39 Absatz 2.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung eines Nachweises (Scheins) innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach Ablauf der Meldefrist zur Magisterprüfung gestatten. Ist eine Kandidatin/ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Magisterprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Kandidatin/der Kandidat die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die gemäß Absatz 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Erste Theologische Prüfung/die Magisterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

- (5) Nur in Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Rektorats auch während einer Beurlaubung die Magisterprüfung abgelegt werden.

§ 38

Gliederung, Art und Umfang der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus:

1. Einer praktisch-theologischen Ausarbeitung nach Absatz 2,
2. sechs Fachprüfungen in den Fächern:
 - Altes Testament
 - Neues Testament
 - Kirchengeschichte
 - Systematische Theologie
 - Praktische Theologie
 - Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie und
3. der Magisterarbeit.

(2) Die praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbständig zu bearbeiten. Die Zeit für die Anfertigung der praktisch-theologischen Ausarbeitung beträgt zwei Wochen. Bei der Meldung zur Magisterprüfung teilt die Kandidatin/der Kandidat mit, für welche der beiden oben genannten Möglichkeiten er sich entschieden hat. Die Ausgabe des Themas der praktisch-theologischen Ausarbeitung erfolgt über das Prüfungsamt. Der Gesamtumfang der Arbeit soll 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 20 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Zusätzliche Materialanhänge werden nicht berechnet. Die Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in gebundener und digitaler Form bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Das Datum ist aktenkundig zu machen.

- (3) Klausuren sind in folgenden Fächern zu erbringen:

1. Altes Testament (4-stündige Klausur)
2. Neues Testament (4-stündige Klausur)
3. Kirchengeschichte (4-stündige Klausur)
4. Systematische Theologie (4-stündige Klausur)

(4) Es entfällt die Klausur in demjenigen Fach, in dem die Magisterarbeit angefertigt wird. Schreibt die Kandidatin/der Kandidat die Magisterarbeit im Fach Praktische Theologie oder im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, entfällt die Klausur in einem der in Absatz 3 genannten Fächer nach Wahl.

- (5) Mündliche Prüfungen finden in folgenden Fächern statt:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchengeschichte
4. Systematische Theologie
5. Praktische Theologie
6. Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie

Die Prüfungsdauer beträgt jeweils ca. 30 Minuten. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist die Möglichkeit zur Benennung eines Schwerpunktthemas zu gewähren.

(6) Bei Prüfungsteilen, die eine Übersetzungsleistung einschließen, kann die Bearbeitungszeit oder die Prüfungsdauer verlängert werden. Bei Klausuren sind 60 Minuten, bei mündlichen Prüfungen zehn Minuten zusätzlich zu veranschlagen.

§ 39 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Magisterarbeit kann von allen nach § 27 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden, sofern sie promoviert sind. Soll die Magisterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Diese/Dieser hat das Einverständnis der Betreuerin/des Betreuers und eine Erklärung darüber einzuholen, ob eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen ein Thema für die Magisterarbeit vorzuschlagen. Nimmt sie/er dieses Recht nicht in Anspruch, hat sie/er bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass sie/er unverzüglich ein Thema für die Magisterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas für die Magisterarbeit erfolgt in beiden Fällen über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit darf 12 Wochen nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(5) Der Umfang der Magisterarbeit soll einschließlich der Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Literaturverzeichnis 144 000 Zeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Zeichen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). In begründeten Fällen kann die Kandidatin/der Kandidat einen Antrag auf Überschreitung des Umfangs stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Magisterarbeit ist in drei Exemplaren fristgerecht in gebundener und digitaler Form bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Magisterarbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Magisterarbeit muss von zwei Prüferinnen/Prüfern beurteilt werden. Erstgutachterin/Erstgutachter soll die Person sein, die das Thema der Arbeit gestellt hat.

§ 40 Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Bildung der Noten richten sich nach § 22.

(2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(3) Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich unter Beachtung von § 22 Absatz 3 aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Fachnoten und der gewichteten Note der Magisterarbeit. Dabei werden die Fachnoten und die Magisterarbeit wie folgt gewichtet:

Magisterarbeit: Faktor 6

Altes Testament: Faktor 4

Neues Testament: Faktor 4

Kirchengeschichte: Faktor 4

Systematische Theologie: Faktor 4

Praktische Theologie: Faktor 4

Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie: Faktor 4

praktisch-theologische Ausarbeitung: Faktor 2.

(4) Wurden mehr als zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Die Magisterarbeit gilt als Fachprüfung.

(5) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Magisterprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wurde die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt als endgültig nicht bestanden, gilt § 24.

§ 41

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden. Bei Versäumnis der Frist gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Kandidatin/dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihr/ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag und nur für zwei Fachprüfungen zugelassen werden. Sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 3 und 4.

(3) Wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Magisterarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung der Magisterarbeit gemäß § 39 mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Wird die praktisch-theologische Ausarbeitung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 42

Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 43

Zeugnis und Magisterurkunde

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält sie/er unverzüglich, möglichst

innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten - das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 42) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades gemäß § 3 Absatz 2 beurkundet.

(4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/vom Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(5) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(6) Auf Antrag wird aufgrund einer bestandenen Ersten Theologischen Prüfung einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die der Rahmenordnung des Fakultätentags entspricht, eine Nachmagistrierung vorgenommen, wenn die Antragstellerin/ der Antragsteller während der Integrations- und Prüfungsphase an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock immatrikuliert war. Dies ist bis zu fünf Jahren nach Abschluss des Studiums möglich, die Anträge sind an das Studiendekanat zu richten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 44

Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2018/2019 an der Universität Rostock für den Masterstudiengang Evangelische Theologie immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Evangelische Theologie vor dem Wintersemester 2018/2019 begonnen haben, finden die Vorschriften der Studienordnung vom 29.06.2011 und der Prüfungsordnung vom 29.06.2011 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31.03.2025. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden anerkannt. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 45

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2018/2019.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 18. Juni 2018

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Studienbeginn im Wintersemester

Studienbeginn im Wintersemester														
Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	
1	Modulname	Basis Kirchengeschichte und Systematische Theologie				Propädeutik der Evangelischen Theologie: Grundlegende Texte und Methoden		Basis-Modul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie			Basis-Modul Praktische Theologie			
2	Modulname													
3	Modulname	Basis Altes und Neues Testament					Wahlpflichtbereich Grundstudium							
4	Modulname	Praxis-Modul Praktische Theologie			Interdisziplinäres Basis-Modul Religion und Kultur		Wahlbereich	Zwischenprüfungs-Modul Magister Evangelische Theologie						
5	Modulname	Aufbau Altes und Neues Testament			Wahlpflichtbereich Hauptstudium				Interdisziplinäres Aufbau-Modul Religion und Kultur					
6	Modulname											Aufbau Kirchengeschichte und Systematische Theologie		
7	Modulname	Philosophie/Religionsphilosophie		Aufbau-Modul Praktische Theologie: Katechetik			Wahlbereich							
8	Modulname	Aufbau-Modul Praktische Theologie: Homiletik			Aufbau Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie						Integrationsmodul 1			
9	Modulname	Integrationsmodul 2			Wahlpflichtbereich Hauptstudium									
10	Modulname	Examens-Modul Magister Evangelische Theologie												

Legende

Pflichtmodule
 Basis Kirchengeschichte und Systematische Theologie
 Basis Altes und Neues Testament
 Wahlpflichtbereich Grundstudium

E - Exkursion
 S - Seminar
 Ko - Konsultation
 Ü - Übung

IL - Integrierte Lehrveranstaltung
 SPÜ - Schulpraktische Übung
 Tu - Tutorium
 OS - Online Seminar

A - Abschlussarbeit
 B/D - Bericht/Dokumentation
 HA - Hausarbeit
 K - Klausur

26

pP - praktische Prüfung
 PrA - Projektarbeit
 Prot - Protokoll
 R/P - Referat/Präsentation

LP - Leistungspunkte
 min - Minuten
 RPT - Regelprüfungstermin
 Std - Stunden

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie
Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

	Wahlbereich
	Aufbau Altes und Neues Testament
	Wahlpflichtbereich Hauptstudium
	Aufbau Kirchengeschichte und Systematische Theologie
	Aufbau Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie

V - Vorlesung

P - Praktikumsveranstaltung
Pr - Projektveranstaltung

Koll - Kolloquium
mP - mündliche Prüfung

SL - Studienleistung
T - Testat

SWS - Semesterwochenstunden
Wo - Wochen
PL - Prüfungsleistung

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Basis-Modul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	4350530	V/2, S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	R/P (20 min, mit Verschriftlichung (10-12 Seiten)) oder B/D (10-12 Seiten)	9	Wintersemester		unbenotet
Propädeutik der Evangelischen Theologie: Grundlegende Texte und Methoden	4350660	S/2, Ü/4	Anwesenheitspflicht im Seminar und der Übung	1.PL: K (60 min in AT) 2.PL: K (60 min in NT)	12	Wintersemester (Beginn)		unbenotet
Interdisziplinäres Basis-Modul Religion und Kultur	4350620	V/2, S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Essay (12 Seiten)	9	Wintersemester (Beginn)		unbenotet
Basis-Modul Praktische Theologie	4350520	V/2, S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Zwischenprüfung	9	Wintersemester		unbenotet
Praxis-Modul Praktische Theologie	4350650	S/2, P/1	Anwesenheitspflicht im Seminar und der Praktikumsveranstaltung	B/D (25 Seiten)	9	Sommersemester		unbenotet
Zwischenprüfungs-Modul Magister Evangelische Theologie	4350000		keine	Zwischenprüfung gemäß §31 dieser Ordnung	6	jedes Semester	4	benotet
Interdisziplinäres Aufbau-Modul Religion und Kultur	4350610	S/2, E/2	Anwesenheitspflicht im Seminar und der Exkursion	Abschluss durch bestandene Examenprüfung	6	Wintersemester		unbenotet
Philosophie/Religionsphilosophie	4350640	V/2, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	mP (30 min, Philosophicum)	6	Wintersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Praktische Theologie: Homiletik	4350400	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (25 Seiten, Predigtarbeit)	9	Sommersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Praktische Theologie: Katechetik	4350410	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (25 Seiten, Unterrichtsentwurf)	9	Wintersemester		unbenotet
Integrations-Modul 1	4350590	S/6	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examenprüfung	9	Sommersemester		unbenotet
Integrations-Modul 2	4350600	S/6	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examenprüfung	9	Wintersemester		unbenotet
Examens-Modul Magister Evangelische Theologie	4350570		keine	Examensprüfung gemäß §38 dieser Ordnung	42	jedes Semester (Beginn)	10	benotet

Altes und Neues Testament

Basis Altes und Neues Testament

Es sind Module im Umfang von 18 LP aus dem folgenden Katalog zu wählen. Dabei muss aus beiden Bereichen je ein Modul gewählt werden.:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Basis-Modul Altes Testament: Grundwissen	4350470	V/4, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Zwischenprüfung	6	Wintersemester		unbenotet
Basis-Modul Altes Testament: Exegese	4350460	V/4, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (25 Seiten)	12	Wintersemester		unbenotet
Basis-Modul Neues Testament: Grundwissen	4350500	V/4, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Zwischenprüfung	6	Sommersemester (Beginn)		unbenotet
Basis-Modul Neues Testament: Neutestamentliche Exegese	4350510	V/4, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (25 Seiten)	12	Sommersemester (Beginn)		unbenotet

Aufbau Altes und Neues Testament

Es sind Module im Umfang von 18 LP aus dem folgenden Katalog zu wählen. Dabei muss aus beiden Bereichen je das Modul gewählt werden, welches sich zusammen mit dem gewählten Basismodul zu 18 LP ergänzt.:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Aufbau-Modul Altes Testament	4350340	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	Sommersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Altes Testament: Theologie und Exegese des Alten Testaments	4350350	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (30 Seiten)	12	Sommersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Neues Testament: Exegese und Theologie des Neuen Testaments	4350380	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	Wintersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Neues Testament: Vertiefungswissen zu Exegese und Theologie des Neuen Testaments	4350390	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (30 Seiten)II	12	Wintersemester		unbenotet

Kirchengeschichte und Systematische Theologie

Basis Kirchengeschichte und Systematische Theologie

Es sind Module im Umfang von 18 LP aus dem folgenden Katalog zu wählen. Dabei muss aus beiden Bereichen je ein Modul gewählt werden.:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Basis-Modul Kirchengeschichte	4350480	V/2, S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Zwischenprüfung	6	Wintersemester (Beginn)		unbenotet
Basis-Modul Kirchengeschichte: Vertiefung	4350490	V/2, S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (20 Seiten im S "Propädeutik")	12	Wintersemester (Beginn)		unbenotet
Basis-Modul Systematische Theologie: Grundlagen	4350550	V/2, S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Zwischenprüfung	6	Wintersemester		unbenotet

Basis-Modul Systematische Theologie: Einführung und Grundfragen	4350540	V/2, S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (20 Seiten)	12	Wintersemester		unbenotet
---	---------	----------	--------------------------------	-----------------	----	----------------	--	-----------

Aufbau Kirchengeschichte und Systematische Theologie

Es sind Module im Umfang von 18 LP aus dem folgenden Katalog zu wählen. Dabei muss aus beiden Bereichen je das Modul gewählt werden, welches sich zusammen mit dem gewählten Basismodul zu 18 LP ergänzt.:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Aufbau-Modul Kirchengeschichte	4350360	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	Wintersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Kirchengeschichte: Vertiefung	4350370	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (30 Seiten)	12	Wintersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Systematische Theologie: Paradigmatische Explikationen	4350440	V/2, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	Prot oder Portfolio oder B/D oder Essay oder K	6	Sommersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Systematische Theologie: Probleme und Konzeptionen	4350450	V/2, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (30 Seiten)	12	Sommersemester		unbenotet

Aufbau Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie

Es ist ein Modul im Umfang von 12 LP zu wählen, wenn nicht in den Wahlpflichtbereichen "Aufbau Kirchengeschichte und Sytematische Theologie" oder "Aufbau Altes und Neues Testament" zwei 12 LP Module gewählt werden.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Aufbau-Modul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	4350420	V/2, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	Sommersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie – Transkulturation	4350430	V/2, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (30 Seiten)	12	Sommersemester		unbenotet

Wahlpflichtbereich

Grundstudium

Es sind Module im Umfang von 24 LP aus dem folgenden Katalog zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Welt und Umwelt des antiken Israels	4350760	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (5-7 Seiten) oder R/P (20 min, mit Verschriftlichung 5 Seiten)	6	Sommersemester		unbenotet
Religionsdidaktik – Magister Evangelische Theologie	4350680	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (5 Seiten, Unterrichtsentwurf)	6	jedes Semester		unbenotet
Das Neue Testament in seinen Kontexten	4350560	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	Essay (5-10 Seiten) oder Portfolio (5-10 Seiten)	6	jedes Semester		unbenotet

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie
Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Theologie und Glaube	4350690	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Prot oder Portfolio oder B/D mit Präsentation oder Essay oder K	6	Wintersemester (Beginn)		unbenotet
Theologie und Religionen – grundlegende Perspektiven aus Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie	4350720	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (5-7 Seiten) oder R/P (20 min, mit Verschriftlichung 5-7 Seiten)	6	jedes Semester		unbenotet
Glaube und Geschichte	4350580	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	Essay (10-12 Seiten) oder R/P (20 min mit Verschriftlichung 8-10 Seiten)	6	jedes Semester		unbenotet
Kasual- und Festkultur	4350630	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (ca. 10 Seiten)	6	jedes Semester		unbenotet

Hauptstudium

Es sind Module im Umfang von 30 LP aus dem folgenden Katalog zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Protestantische Schulkultur	4350670	S/2, SPÜ/2	Anwesenheitspflicht im Seminar und der Schulpraktischen Übung	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	Wintersemester (Beginn)		unbenotet
Theologie und Kultur	4350710	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	jedes Semester		unbenotet
Theologie und Wissenschaft	4350750	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Prot oder Portfolio oder B/D mit Präsentation oder Essay oder K	6	jedes Semester (Beginn)		unbenotet
Theologie und Religionen - vertiefte Perspektiven aus Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie	4350730	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	jedes Semester		unbenotet
Theologie und Kirchen	4350700	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	jedes Semester (Beginn)		unbenotet
Öffentliche Christentumspraxis	4350770	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	jedes Semester		unbenotet
Theologie und Texte	4350740	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	Übersetzung (5-10 Seiten) oder Portfolio (5-10 Seiten)	6	jedes Semester		unbenotet

Wahlbereich

Es sind Module im Umfang von 18 LP aus dem folgenden Katalog oder dem Gesamtangebot der Universität Rostock zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Einführung in die Institutionen der Erinnerungskultur	9200090	V/3	keine 30	K (60 min)	6	Wintersemester		unbenotet

Grundlagen der europäischen Kultur und Geschichte	5500150	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester		unbenotet
Revolution und Umbrüche	5750110	V/2, S/2	R/P (30 min) und Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (8 Wo, max. 25 Seiten)	12	jedes Semester		unbenotet
Orientierung Master Germanistik	6150120	V/2	keine	Koll (30 min)	6	jedes Semester		unbenotet

Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	
1	Modulname	Wahlpflichtbereich Grundstudium				Propädeutik der Evangelischen Theologie: Grundlegende Texte und Methoden		Praxis-Modul Praktische Theologie						
2	Modulname	Basis Kirchengeschichte und Systematische Theologie						Basis-Modul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie			Basis-Modul Praktische Theologie			
3	Modulname				Interdisziplinäres Basis-Modul Religion und Kultur		Wahlpflichtbereich Grundstudium							
4	Modulname	Basis Altes und Neues Testament								Zwischenprüfungs-Modul Magister Evangelische Theologie				
5	Modulname	Aufbau Altes und Neues Testament			Wahlpflichtbereich Hauptstudium		Wahlbereich		Aufbau Kirchengeschichte und Systematische Theologie					
6	Modulname						Interdisziplinäres Aufbau-Modul Religion und Kultur							
7	Modulname	Aufbau-Modul Praktische Theologie: Homiletik					Aufbau Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie							
8	Modulname	Integrationsmodul 2					Aufbau-Modul Praktische Theologie: Katechetik		Philosophie/Religionsphilosophie		Wahlbereich			
9	Modulname	Integrationsmodul 1			Wahlpflichtbereich Hauptstudium									
10	Modulname	Examens-Modul Magister Evangelische Theologie												

Legende

Pflichtmodule
 Basis Kirchengeschichte und Systematische Theologie
 Basis Altes und Neues Testament
 Wahlpflichtbereich Grundstudium

E - Exkursion
 S - Seminar
 Ko - Konsultation
 Ü - Übung

IL - Integrierte Lehrveranstaltung
 SPÜ - Schulpraktische Übung
 Tu - Tutorium
 OS - Online Seminar

A - Abschlussarbeit
 B/D - Bericht/Dokumentation
 HA - Hausarbeit
 K - Klausur

pP - praktische Prüfung
 PrA - Projektarbeit
 Prot - Protokoll
 R/P - Referat/Präsentation

LP - Leistungspunkte
 min - Minuten
 RPT - Regelprüfungstermin
 Std - Stunden

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie
Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Wahlbereich	V - Vorlesung	P - Praktikumsveranstaltung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
Aufbau Altes und Neues Testament		Pr - Projektveranstaltung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen
Wahlpflichtbereich Hauptstudium					PL - Prüfungsleistung
Aufbau Kirchengeschichte und Systematische Theologie					
Aufbau Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie					

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Basis-Modul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	4350530	V/2, S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	R/P (20 min, mit Verschriftlichung (10-12 Seiten)) oder B/D (10-12 Seiten)	9	Wintersemester		unbenotet
Propädeutik der Evangelischen Theologie: Grundlegende Texte und Methoden	4350660	S/2, Ü/4	Anwesenheitspflicht im Seminar und der Übung	1.PL: K (60 min in AT) 2.PL: K (60 min in NT)	12	Wintersemester (Beginn)		unbenotet
Interdisziplinäres Basis-Modul Religion und Kultur	4350620	V/2, S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Essay (12 Seiten)	9	Wintersemester (Beginn)		unbenotet
Basis-Modul Praktische Theologie	4350520	V/2, S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Zwischenprüfung	9	Wintersemester		unbenotet
Praxis-Modul Praktische Theologie	4350650	S/2, P/1	Anwesenheitspflicht im Seminar und der Praktikumsveranstaltung	B/D (25 Seiten)	9	Sommersemester		unbenotet
Zwischenprüfungs-Modul Magister Evangelische Theologie	4350000		keine	Zwischenprüfung gemäß §31 dieser Ordnung	6	jedes Semester	4	benotet
Interdisziplinäres Aufbau-Modul Religion und Kultur	4350610	S/2, E/2	Anwesenheitspflicht im Seminar und der Exkursion	Abschluss durch bestandene Examenprüfung	6	Wintersemester		unbenotet
Philosophie/Religionsphilosophie	4350640	V/2, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	mP (30 min, Philosophicum)	6	Wintersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Praktische Theologie: Homiletik	4350400	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (25 Seiten, Predigtarbeit)	9	Sommersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Praktische Theologie: Katechetik	4350410	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (25 Seiten, Unterrichtsentwurf)	9	Wintersemester		unbenotet
Integrations-Modul 1	4350590	S/6	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examenprüfung	9	Sommersemester		unbenotet
Integrations-Modul 2	4350600	S/6	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examenprüfung	9	Wintersemester		unbenotet
Examens-Modul Magister Evangelische Theologie	4350570		keine	Examensprüfung gemäß §38 dieser Ordnung	42	jedes Semester	10	benotet

Altes und Neues Testament

Basis Altes und Neues Testament

Es sind Module im Umfang von 18 LP aus dem folgenden Katalog zu wählen. Dabei muss aus beiden Bereichen je ein Modul gewählt werden.:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Basis-Modul Altes Testament: Grundwissen	4350470	V/4, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Zwischenprüfung	6	Wintersemester		unbenotet
Basis-Modul Altes Testament: Exegese	4350460	V/4, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (25 Seiten)	12	Wintersemester		unbenotet
Basis-Modul Neues Testament: Grundwissen	4350500	V/4, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Zwischenprüfung	6	Sommersemester (Beginn)		unbenotet
Basis-Modul Neues Testament: Neutestamentliche Exegese	4350510	V/4, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (25 Seiten)	12	Sommersemester (Beginn)		unbenotet

Aufbau Altes und Neues Testament

Es sind Module im Umfang von 18 LP aus dem folgenden Katalog zu wählen. Dabei muss aus beiden Bereichen je das Modul gewählt werden, welches sich zusammen mit dem gewählten Basismodul zu 18 LP ergänzt.:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Aufbau-Modul Altes Testament	4350340	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	Sommersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Altes Testament: Theologie und Exegese des Alten Testaments	4350350	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (30 Seiten)	12	Sommersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Neues Testament: Exegese und Theologie des Neuen Testaments	4350380	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	Wintersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Neues Testament: Vertiefungswissen zu Exegese und Theologie des Neuen Testaments	4350390	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (30 Seiten)II	12	Wintersemester		unbenotet

Kirchengeschichte und Systematische Theologie

Basis Kirchengeschichte und Systematische Theologie

Es sind Module im Umfang von 18 LP aus dem folgenden Katalog zu wählen. Dabei muss aus beiden Bereichen je ein Modul gewählt werden.:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Basis-Modul Kirchengeschichte	4350480	V/2, S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Zwischenprüfung	6	Wintersemester (Beginn)		unbenotet
Basis-Modul Kirchengeschichte: Vertiefung	4350490	V/2, S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (20 Seiten im S "Propädeutik")	12	Wintersemester (Beginn)		unbenotet
Basis-Modul Systematische Theologie: Grundlagen	4350550	V/2, S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Zwischenprüfung	6	Wintersemester		unbenotet

Basis-Modul Systematische Theologie: Einführung und Grundfragen	4350540	V/2, S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (20 Seiten)	12	Wintersemester		unbenotet
---	---------	----------	--------------------------------	-----------------	----	----------------	--	-----------

Aufbau Kirchengeschichte und Systematische Theologie

Es sind Module im Umfang von 18 LP aus dem folgenden Katalog zu wählen. Dabei muss aus beiden Bereichen je das Modul gewählt werden, welches sich zusammen mit dem gewählten Basismodul zu 18 LP ergänzt.:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Aufbau-Modul Kirchengeschichte	4350360	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	Wintersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Kirchengeschichte: Vertiefung	4350370	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (30 Seiten)	12	Wintersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Systematische Theologie: Paradigmatische Explikationen	4350440	V/2, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	Prot oder Portfolio oder B/D oder Essay oder K	6	Sommersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Systematische Theologie: Probleme und Konzeptionen	4350450	V/2, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (30 Seiten)	12	Sommersemester		unbenotet

Aufbau Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie

Es ist ein Modul im Umfang von 12 LP zu wählen, wenn nicht in den Wahlpflichtbereichen "Aufbau Kirchengeschichte und Sytematische Theologie" oder "Aufbau Altes und Neues Testament" zwei 12 LP Module gewählt werden.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Aufbau-Modul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	4350420	V/2, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	Sommersemester		unbenotet
Aufbau-Modul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie – Transkulturation	4350430	V/2, S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (30 Seiten)	12	Sommersemester		unbenotet

Wahlpflichtbereich

Grundstudium

Es sind Module im Umfang von 24 LP aus dem folgenden Katalog zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Welt und Umwelt des antiken Israels	4350760	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (5-7 Seiten) oder R/P (20 min, mit Verschriftlichung 5 Seiten)	6	Sommersemester		unbenotet
Religionsdidaktik – Magister Evangelische Theologie	4350680	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (5 Seiten, Unterrichtsentwurf)	6	jedes Semester		unbenotet
Das Neue Testament in seinen Kontexten	4350560	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	Essay (5-10 Seiten) oder Portfolio (5-10 Seiten)	6	jedes Semester		unbenotet

Theologie und Glaube	4350690	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Prot oder Portfolio oder B/D oder Essay oder K	6	Wintersemester (Beginn)		unbenotet
Theologie und Religionen – grundlegende Perspektiven aus Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie	4350720	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (5-7 Seiten) oder R/P (20 min, mit Verschriftlichung 5-7 Seiten)	6	jedes Semester		unbenotet
Glaube und Geschichte	4350580	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	Essay (10-12 Seiten) oder R/P (20 min mit Verschriftlichung 8-10 Seiten)	6	jedes Semester		unbenotet
Kasual- und Festkultur	4350630	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (ca. 10 Seiten)	6	jedes Semester		unbenotet

Hauptstudium

Es sind Module im Umfang von 30 LP aus dem folgenden Katalog zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Protestantische Schulkultur	4350670	S/2, SPÜ/2	Anwesenheitspflicht im Seminar und der Schulpraktischen Übung	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	Wintersemester (Beginn)		unbenotet
Theologie und Kultur	4350710	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	jedes Semester		unbenotet
Theologie und Wissenschaft	4350750	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Prot oder Portfolio oder B/D oder Essay oder K	6	jedes Semester (Beginn)		unbenotet
Theologie und Religionen - vertiefte Perspektiven aus Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie	4350730	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	jedes Semester		unbenotet
Theologie und Kirchen	4350700	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	jedes Semester (Beginn)		unbenotet
Öffentliche Christentumspraxis	4350770	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Abschluss durch bestandene Examensprüfung	6	jedes Semester		unbenotet
Theologie und Texte	4350740	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	Übersetzung (5-10 Seiten) oder Portfolio (5-10 Seiten)	6	jedes Semester		unbenotet

Wahlbereich

Es sind Module im Umfang von 18 LP aus dem folgenden Katalog oder dem Gesamtangebot der Universität Rostock zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Einführung in die Institutionen der Erinnerungskultur	9200090	V/3	keine	K (60 min)	6	Wintersemester		unbenotet
Grundlagen der europäischen Kultur und Geschichte	5500150	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester		unbenotet

Revolution und Umbrüche	5750110	V/2, S/2	R/P (30 min) und Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (8 Wo, max. 25 Seiten)	12	jedes Semester		unbenotet
Orientierung Master Germanistik	6150120	V/2	keine	Koll (30 min)	6	jedes Semester		unbenotet



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Magister Theologiae, Mag. Theol.

Bezeichnung des Grades (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Evangelische Theologie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Theologische Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock, Theologische Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Magister – Erster Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Fünf Jahre (300 Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur/Allgemeine Hochschulreife

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ strebt eine Verschränkung theologischen Denkens mit dem Glauben, der Lebenswelt und dem Handeln der Studierenden an.

Er soll die Studierenden anregen,

- sich mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit und ihren unterschiedlichen Reflexionsformen auseinander zu setzen;
- über die spätere Berufsrolle als Pastor/Pastorin zu reflektieren;
- über das eigene Verhältnis zur Theologie wie zu verschiedenen Formen praktizierter Spiritualität nachzudenken bzw. sich (neu) zu positionieren.

Das Studium umfasst Module aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik) und Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie. Zur individuellen Schwerpunktsetzung werden sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium Wahlmodule angeboten.

Die Bewertung des Studiums erfolgt auf der Basis der Fachprüfungen der Masterprüfung, einer praktisch-theologischen Ausarbeitung und der Masterarbeit.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten und der gewichteten Note der Masterarbeit. Dabei werden die Fachnoten und die Masterarbeit wie folgt gewichtet:

Masterarbeit: Faktor 6; Altes Testament: Faktor 4; Neues Testament: Faktor 4; Kirchengeschichte: Faktor 4; Systematische Theologie: Faktor 4; Praktische Theologie: Faktor 4; Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie: Faktor 4; praktisch-theologische Ausarbeitung: Faktor 2.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de
zum Studium: <http://www.theologie.uni-rostock.de>
zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]
- Transkript vom [Datum]

Rostock, [Datum]

(Siegel)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der

Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

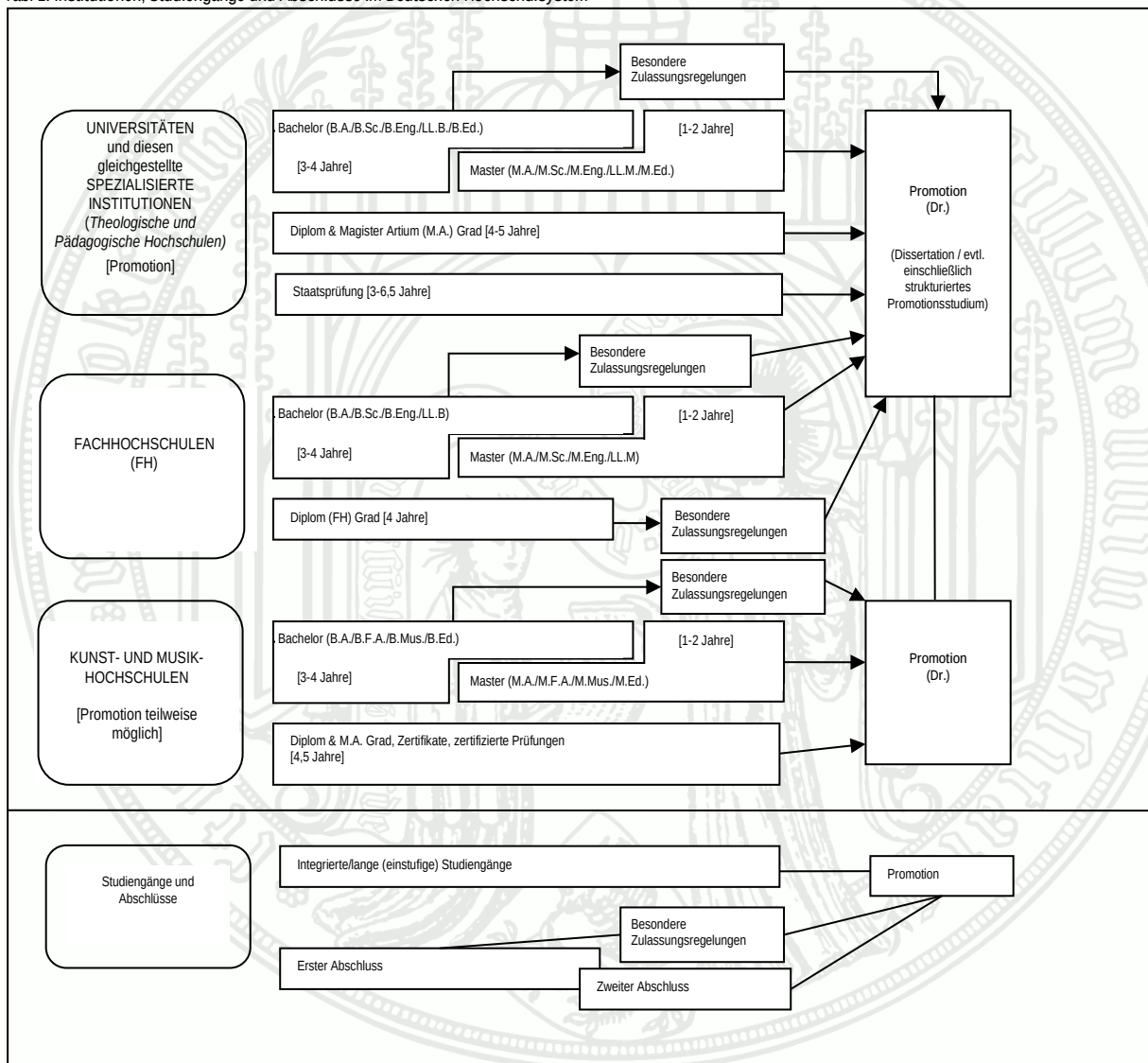
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines

Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
- 7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).



DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name
XXX

1.3 Date, Place, Country of Birth
XXX

1.4 Student ID Number or Code
XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Magister Theologiae, Mag. Theol.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
n. a.

2.2 Main Field(s) of Study
Protestant Theology (subjects: Old Testament, New Testament, Church History, Systematic Theology, Practical Theology, Studies of Religions and Intercultural Theology)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Universität Rostock, Theologische Fakultät, Germany

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)
Universität Rostock, Theologische Fakultät, Germany

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Magister Degree with thesis

3.2 Official Length of Programme

Five years (300 Credit Points, workload 900 hours/semester)

3.3 Access Requirement(s)

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (Abitur), cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent.

For foreign students good knowledge of German (at least level B2 of the Common European Framework of Reference for Languages or equivalent)

4. Contents and Results gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Magister course „Protestant Theology“ aims at integrating theological thinking with the students' faith, everyday life, and social interaction.

Specifically, it is designed for encouraging students

- to grapple with the social reality and its different modes of reflection;
- to reflect upon their professional task as pastors-to-be;
- to deliberate upon one's own relation to theology and various types of spiritual practice as well as to re-position oneself, respectively.

The course of studies comprises of modules from the areas Old Testament, New Testament, Church History, Systematic Theology (Dogmatics, Ethics), Practical Theology and the Studies of Religions as well as Intercultural Theology. For the sake of individual concentration, both in the basic study period and in the main study period, optional modules are offered.

The course of studies is assessed by the qualifying tests of the diploma examination, by a written report in Practical Theology, and by the Magister thesis.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

For the Magister's examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated using the weighted grades of the Magister's examination.

The grades are weighted using the following factors:

Thesis: factor 6; Old Testament: factor 4; New Testament: factor 4; Church History: factor 4; Systematic Theology: factor 4; Practical Theology: factor 4; Studies of Religions and Intercultural Theology: factor 4; praktisch-theologische Ausarbeitung: factor 2.

xxx (final grade)

xxx (ECTS-Grade)

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Entitles for pursuing a doctorate

5.2 Professional Status

n. a.

6. Additional Information

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de
About the studies: <http://www.theologie.uni-rostock.de>
About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Degree award certificate issued on [Date]
- Diploma/Degree/Certificate awarded on [Date]
- Transcript of Records issued on [Date]

Rostock, [Date]

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

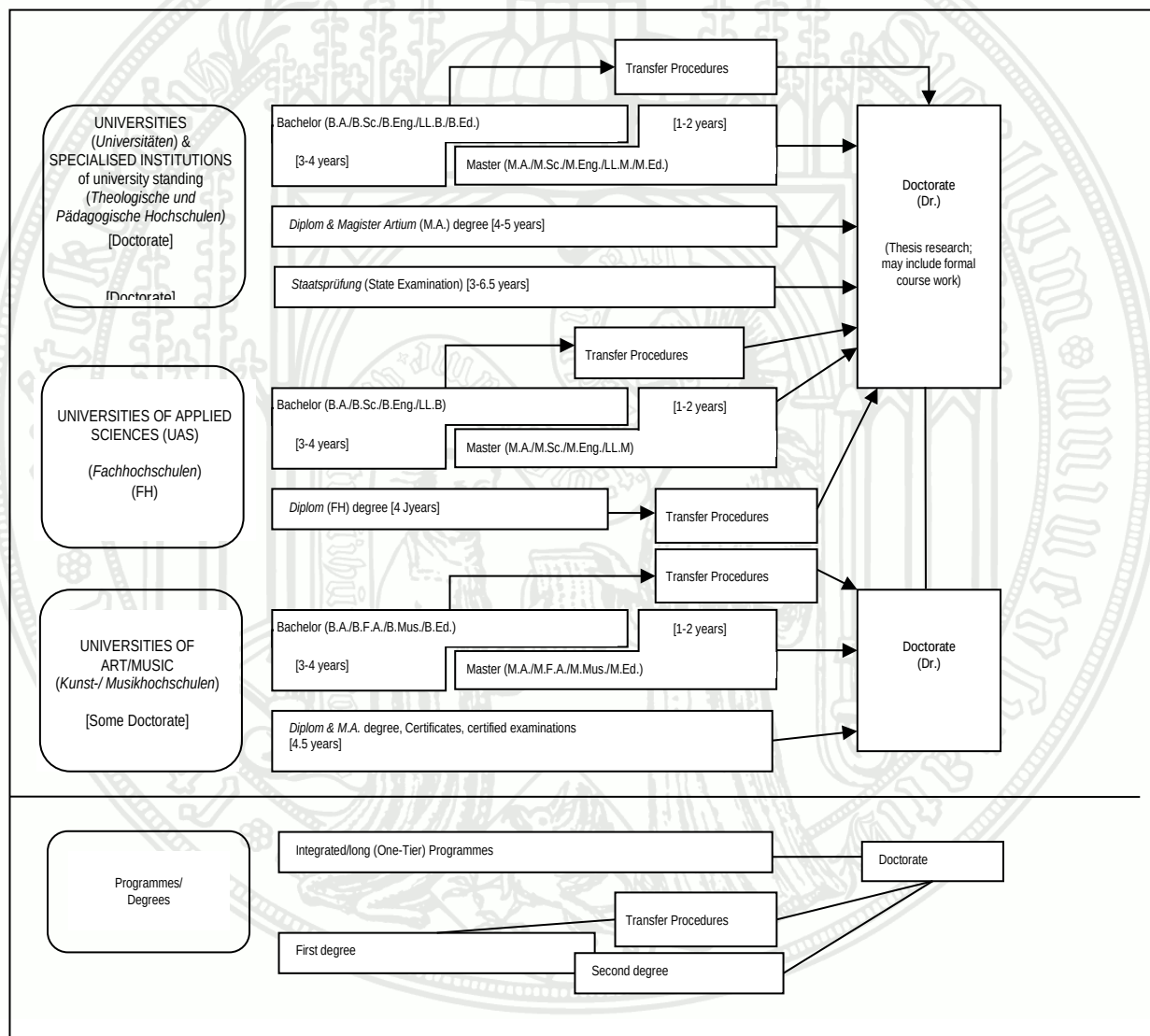
The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵ describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at Fachhochschulen (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at Fachhochschulen (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk*, *Industriemeister/in*, *Fachwirt/in* (IHK und HWK), *staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in*, *staatlich geprüfte/r Gestalter/in*, *staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of January 2015.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21 April 2005).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 7 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).